

Name, Vorname(n)	ggf. Geburtsname
Anschrift (Straße, Platz, Haus-Nr., ggf. wohnhaft bei)	PLZ, Wohnort
Regierung von Unterfranken Sachgebiet 55.2 - Approbationsstelle - Peterplatz 9 97070 Würzburg	Geburtsdatum, Geburtsort
	Staatsangehörigkeit Sonstige (bitte angeben) (1) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
	telefonisch erreichbar unter Nr. (evtl. Fax oder E-Mail)
Bitte deutlich ausfüllen und Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	

Tel. (09 31) 3 80 - 00; Fax: (09 31) 3 80 - 22 22; E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
 Internet: http://www.regierung.unterfranken.bayern.de
 Approbationsstelle: Eingang Peterplatz 7 (seitlich links vor Regierungshauptgebäude)
 Tel. (09 31) 3 80 - 17 57; Fax: (09 31) 3 80 - 27 57; E-Mail: psychotherapie@reg-ufr.bayern.de

Besuchszeiten:
 Mo. - Do. 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Hiermit beantrage ich gemäß § 2 Abs. 1 PsychThG die Approbation als

- Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin (PP)**
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP)
 Die Ausbildung habe ich abgeleistet an (Bezeichnung der Ausbildungsstätte, Ort – mit Sitz in Ober-, Mittel- oder Unterfranken):

- Die schriftliche Prüfung habe ich abgelegt am: _____ in: _____
 Die mündliche Prüfung habe ich abgelegt am: _____ in: _____

Dem Antrag füge ich gem. § 19 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV folgende Nachweise bei:

- Zeugnis** über bestandene staatliche **Prüfung** wurde durch Regierung von Unterfranken erteilt (2)
 bei Ausbildung im **Ausland**:
 • Nachweis der abgeschlossenen psychotherapeutischen Ausbildung
 • Erklärung, dass im Bundesgebiet kein weiterer Approbationsantrag gestellt wurde oder wird
 • Angaben zur beabsichtigten Berufsausübung in Ober-, Mittel- oder Unterfranken (Nachweise)
 tabellarischer **Lebenslauf** (3)
 gültiger **Staatsangehörigkeitsnachweis** (4)
 Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (soweit nicht bereits vorgelegt)
 Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch des Antragstellers / der Antragstellerin (5)
 amtliches **Führungszeugnis Belegart „0“** (6) (7)

beantragt am	bei

- Bescheinigung eines Arztes**, aus der hervorgeht, dass ich nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet bin (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 PsychThG) (6) (8)
 ggf. **Promotionsurkunde** (9)

Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches **Strafverfahren** oder ein staatsanwaltschaftliches **Ermittlungsverfahren**

- nicht anhängig ist.
 anhängig ist unter dem _____ Az.: _____
 bei _____

Von den nachfolgenden Hinweisen (Rückseite) habe ich Kenntnis genommen.

H i n w e i s e :

(1) Die Regierung von Unterfranken ist nur für die Approbation von **Deutschen**, heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und Staatsangehörigen folgender Staaten zuständig: **EU-Mitgliedstaaten** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern); **EWR-Vertragsstaaten** (Island, Liechtenstein, Norwegen); Staaten mit **EU-Freizügigkeitsabkommen** (Schweiz). Wer nicht zu diesem Personenkreis gehört, kann anstelle der Approbation evtl. eine widerrufliche und befristete Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs als Psychotherapeut erhalten. Zuständig hierfür ist in Bayern diejenige Regierung, in deren Bereich die in Aussicht genommene Beschäftigungsstelle liegt.

Die **staatliche Prüfung** muss vor der Regierung von Unterfranken als zuständiger Behörde abgelegt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn Sie im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an der Ausbildung in einer nach § 6 PsychThG staatlich anerkannten Ausbildungsstätte in Ober-, Mittel- oder Unterfranken teilnehmen. Bei abgeschlossener **psychotherapeutischer Ausbildung** in einem **EU-Mitgliedstaat**, einem **EWR-Vertragsstaat** oder der **Schweiz** ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn sämtliche Nachweise vorliegen. Es wird empfohlen, sich unverzüglich um die Beschaffung der geforderten Unterlagen zu bemühen. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen verzögern die Bearbeitung des Antrages und verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen deshalb, vor Antragstellung selbst zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig und die Nachweise zeitlich noch gültig sind.

Anstelle von **Originalunterlagen** können auch von einem Notar, einer Behörde oder einer deutschen Botschaft/Konsulat **beglaubigte** Ablichtungen eingereicht werden. Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen **zusätzlich** von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzungen beigefügt werden. **Beglaubigungskosten** sparen Sie, wenn Sie uns neben (unbeglaubigten) Kopien Originale persönlich vorlegen.

Die **Approbation** wird am Tage der Ausstellung **wirksam**. Die **Gebühr** für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **150 €**. Der Betrag ist nach Eingang der Kostenrechnung zu überweisen und muss spätestens zum Fälligkeitstag dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Eingereichten Original-Unterlagen werden **mit Ausnahme** des Lebenslaufes, des Führungszeugnisses und der ärztlichen Bescheinigung mit der Approbationsurkunde **zurückgesandt**.

Zu den einzelnen Nachweisen:

- (2) Übersendung ist nicht erforderlich bei Zeugnissen, die von der Approbationsbehörde ausgestellt wurden.
- (3) Der Lebenslauf muss nicht handgeschrieben sein.
- (4) Die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutsche(r) können Sie mit einer amtlich beglaubigten Ablichtung Ihres (gültigen) Reisepasses oder Personalausweises nachweisen. Der nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebene Vermerk muß den Zusatz „zur Vorlage bei der Regierung von Unterfranken als Approbationsbehörde für Psychotherapeuten“ enthalten.
Als Staatsangehörigkeitsnachweis gelten auch Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutsche(r) und Einbürgerungsurkunde (nicht älter als zehn Jahre).

Als Nachweis der Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates vorzulegen.
- (5) Nur erforderlich, wenn der jetzt geführte Name von dem in der Geburtsurkunde abweicht.
(Soweit nicht bereits vorgelegt beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung)
- (6) Darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.
- (7) Das Führungszeugnis Belegart „0“ ist bei der Meldestelle zu beantragen. Das Bundesamt für Justiz (Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn; Tel. (0 18 88) 41 04 - 0) schickt es direkt an die Regierung von Unterfranken.
- (8) Die ärztliche Bescheinigung kann jeder Arzt ausstellen. Dies darf aber insbesondere nicht der Antragsteller selbst (Eigenbescheinigung) oder einer seiner Angehörigen sein (vgl. im übrigen Art. 20 BayVwVfG). Die Bescheinigung soll dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 4 PsychThG entsprechen (vgl. umseitig). Ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich.
- (9) Die Promotionsurkunde ist dann vorzulegen, wenn der erworbene akademische Grad in die Approbationsurkunde aufgenommen werden soll.